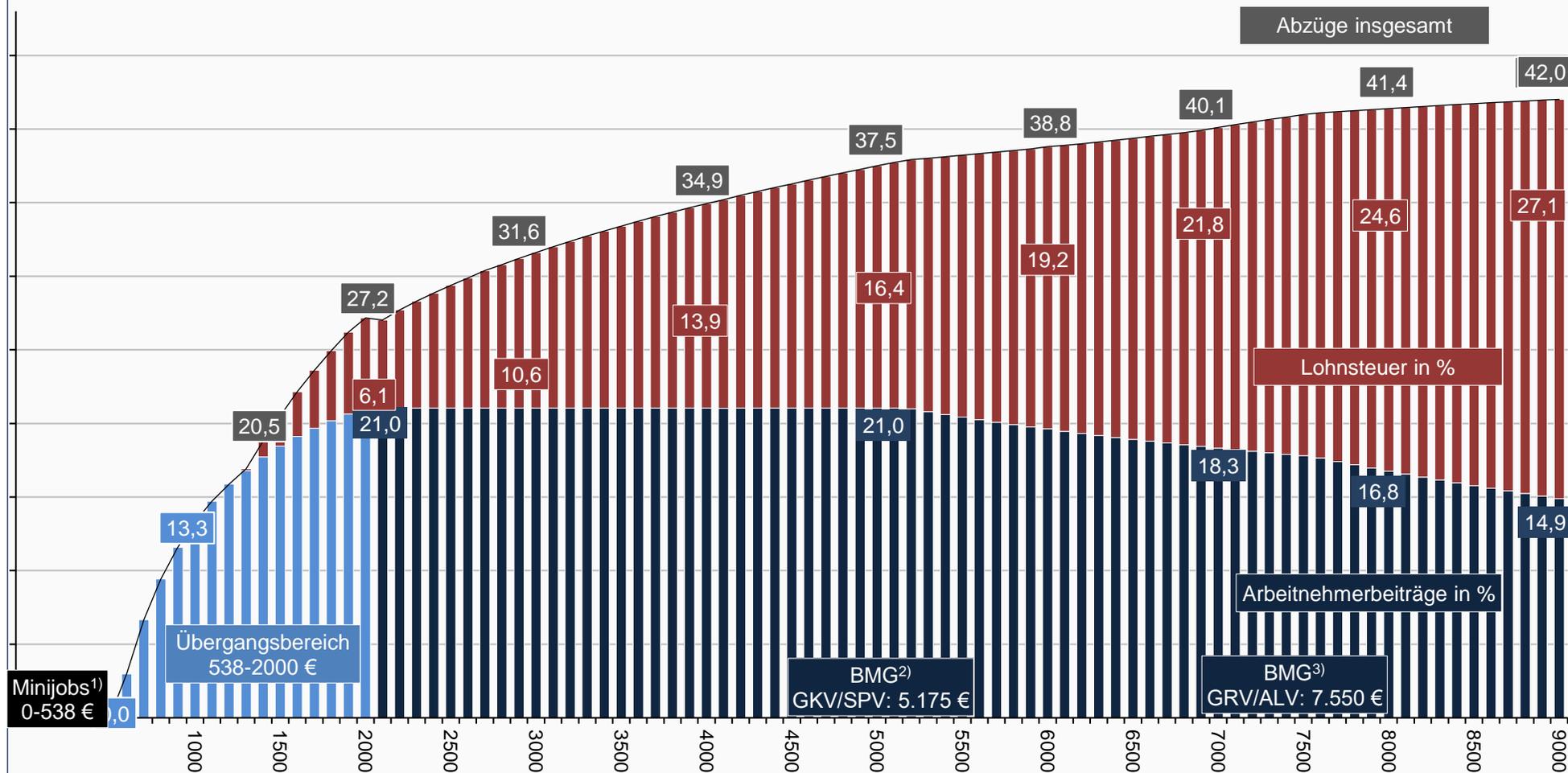


■ Beitrags- und Steuerabzüge zwischen 0 und 9.000 Euro/Monat, 2024
Arbeitnehmerbeiträge* und Lohnsteuer (Steuerklasse I), in % des Bruttolohns**



* Durchschnittlicher GKV-Zusatzbeitrag; SPV: kinderlos **Ohne Kirchensteuer

1) Bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht 2) Beitragsbemessungsgrenze Gesetzliche Krankenversicherung und Soziale Pflegeversicherung 3) Beitragsbemessungsgrenze (West) Gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Quelle: Eigene Berechnungen nach AOK Brutto-Netto-Rechner; Minijob- und Übergangsbereichrechner

Steuer- und Beitragsabzüge zwischen 538 und 9.000 Euro Bruttomonatseinkommen, 2024

Fasst man die Abzüge durch Lohnsteuer und Arbeitnehmerbeiträge zusammen, errechnet sich die Gesamtabgabenbelastung der Bruttoarbeitsentgelte von Arbeitnehmer*innen. Bezogen auf die Beitragssätze 2024 und den Einkommensteuertarif 2024 zeigt sich ein widersprüchlicher Verlauf (vgl. auch [Abbildung III.101](#) und [Abbildung III.100](#)):

- Im Minijob Bereich fallen bis zu einem Bruttoeinkommen von 538 Euro keine Beiträge (und auch Lohnsteuern) an (bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht).
- Im Übergangsbereich erhöht sich der Arbeitnehmerbeitragssatz gleitend von 0,1 % (538 Euro) auf 20,2 % (2.000 Euro).
- Bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (2024: 5.175 Euro) liegt die Belastung des Bruttoeinkommens bei 21 %. Oberhalb dieser Beitragsbemessungsgrenze sinkt dann die prozentuale Belastung des Bruttoeinkommens schrittweise. Wird ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (2024: 7.550 Euro/alte Bundesländer) erzielt, verringert sich die Belastung weiter. Berechnet man die Beitragsbelastung bei einem Einkommen von 9.000 Euro im Monat sinkt der Prozentwert auf 14,8.

Bezogen auf den Einkommensteuertarif 2024 fallen im Einkommensbereich unterhalb von 1.200 Euro zunächst nur die Arbeitnehmerbeiträge ins Gewicht, da die Besteuerung erst oberhalb des Grundfreibetrags eines zu versteuernden Einkommen einsetzt (vgl. für Steuerklasse I [Abbildung III.21a](#) und für Steuerklasse V [Abbildung III.21b](#)). Der progressive Verlauf der Lohnsteuer oberhalb des Grundfreibetrags sorgt dann dafür, dass die Steuerabzüge mit steigendem Gesamteinkommen schrittweise ansteigen.

Fasst man die Abzüge durch Lohnsteuer und Arbeitnehmerbeiträge zusammen, errechnet sich die Gesamtabgabenbelastung der Bruttoarbeitsentgelte. Bei 6.000 Monatseinkommen liegt die Gesamtbelastung bei 38,8 %, bei einem Einkommen von 9.000 Euro sind es 42,0 %. Dies bedeutet, dass sich die Gesamtbelastung zwar erhöht, in einem konvexen Verlauf zunächst steiler, dann aber zunehmend schwächer. Der Progressionseffekt der Lohnsteuer wird durch den regressiven Belastungsverlauf bei den Arbeitnehmerbeiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen weitgehend abgeschwächt.

Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen

Die Bruttoarbeitsentgelte unterliegen in den jeweiligen Versicherungszweigen nur bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen der Beitragspflicht. Einkommensbestandteile oberhalb der Grenzen bleiben beitragsfrei. Allerdings beziehen sich bei den Geldleistungen die Ansprüche bzw. Anwartschaften auf Renten oder Arbeitslosengeld auch nur auf die Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenze auf der Finanzierungseite führt also zu einer Leistungsbegrenzung.

Dies gilt jedoch nicht für die Sachleistungen (der Krankenversicherung), da diese sich nicht nach dem Äquivalenz- sondern nach dem Bedarfsprinzip ausrichten. Jedes Mitglied hat im Bedarfsfall unabhängig vom Einkommen die gleichen Leistungsansprüche. Ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen von beispielsweise 6.000 Euro, dessen Krankenversicherungsbeiträge aber nur auf ein Einkommen 5.175 Euro (Beitragsbemessungsgrenze) bezogen werden, zahlt damit für diese Leistungsansprüche relativ geringere Beiträge (7,3 % seines Bruttoeinkommens für die gesetzliche Krankenversicherung). als ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Auch die beitragsfreie Mitversicherung der nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätigen Ehepartnerin und der Kinder sind mit dieser Beitragszahlung abgedeckt.

Dies zusammengenommen führt zu einer Begünstigung von gutverdienenden Ehepaaren, wenn die Ehefrauen nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätig sind. Demgegenüber steht eine alleinstehende Person, die im Niedriglohnsektor beschäftigt ist, und deren Einkommen um den Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung um 8,15 % verringert wird.

Durch die Versicherungspflichtgrenze in der GKV und auch SPV (2024: 5.363 Euro/Monat) steht den Beschäftigten mit einem diese Grenze überschreitendem Einkommen außerdem die Option offen, in eine private Kranken- und Pflegeversicherung zu wechseln. Dieser Wechsel erweist sich dann als ökonomisch vorteilhaft, wenn die Belastungen durch die private Krankenversicherung niedriger ausfallen. Da die Beitragsberechnung bei der privaten Krankenversicherung risikoabhängig ist und Familienangehörige nicht mitversichert sind, werden allein stehende, kinderlose Arbeitnehmer mit einem guten Gesundheitszustand für die PKV votieren, (chronisch) kranke und/oder ältere Beschäftigte wie auch Beschäftigte mit einer nicht-erwerbstätigen Ehefrau und Kindern werden sich hingegen für einen Verbleib in der GKV entscheiden.

Midijobs/Übergangsbereich

Von *Midijobs* ist die Rede, wenn das monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet (Einkommen aus mehreren Tätigkeiten werden zusammengerechnet), aber unterhalb von 2.000 € liegt. Auch diese Grenze ist nach Maßgabe der Höhe und Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns dynamisiert. In diesem *Übergangsbereich* unterliegen die Beschäftigten in allen vier Versicherungszweigen der Versicherungs- und Beitragspflicht. Zugleich entfällt die Steuerfreiheit, die bei den Minijobs gilt.

Allerdings liegt der Eingangsbeitragssatz für die Beschäftigten auf einem reduzierten Niveau, um einen Sprung in der Beitragsbelastung von Null Prozent auf 21 % zu vermeiden. Der Eingangsbeitragssatz beginnt bei unter 1 Prozent (vgl. [Abbildung II.20](#)). Dies kann als Anreiz dienen, die bisherige „gläserne Decke“ der Minijobs zu verlassen und in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu wechseln. Mit steigendem Bruttoverdienst steigt der Beitragssatz progressiv an und erreicht bei einem Einkommen von 2.000 € das reguläre Niveau von 21,0 % (2024).

Im Unterschied zum bisherigen Verlauf der *Arbeitgeberbelastungen* (vgl. [Abbildung II.20b](#)) fällt ab 10/2022 der Beitragssatz beim Verlassen der Geringfügigkeitsgrenze nicht abrupt von 28 % (Pauschalbeitrag) auf den Normalbeitragssatz von 20 %, sondern mindert sich schrittweise (vgl. [Abbildung II.20](#)). Auch hier wird erst bei einem Einkommen oberhalb von 2.000 Euro der normale Beitragssatz fällig. Es kommt damit zu einer

leichten Mehrbelastung der Arbeitgeber im Übergangsbereich. Im Ergebnis werden die niedrigen Beitragssätze der Arbeitnehmer dadurch ausgeglichen.

Übergangsbereich und Rentenversicherung

Im *Übergangsbereich* führen die abgesenkten Arbeitnehmerbeitragssätze nicht zu niedrigeren Entgeltpunkten in der Rentenversicherung. Wer z.B. 1.000 Euro im Monat verdient, zahlt Beiträge nur von 13,3 % (statt rund 21 %), erhält aber Entgeltpunkte auf der Basis von 1.000. Diese Abkopplung der Rentenansprüche im Übergangsbereich von den abgesenkten Arbeitnehmerbeitragssätzen steht im Widerspruch zum Äquivalenzprinzip.

Allerdings ist die Rentenversicherung als Sozialversicherung dadurch geprägt, dass der Solidarausgleich das Äquivalenzprinzip ergänzt. Die neue Grundrente ist dafür ein Beispiel. Allerdings sind diese und auch andere Regelungen des Solidarausgleich an versicherungsrechtliche Voraussetzungen geknüpft, so vor allem hinsichtlich der Versicherungsdauer. Das ist im Übergangsbereich indes nicht der Fall. Jede Erwerbs- und Versicherungsphase im Übergangsbereich wird pauschal begünstigt. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil nicht unterschieden werden kann, ob es sich um ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich hohen Stundenlöhnen) oder um ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (mit womöglich niedrigen Stundenlöhnen bzw. Mindestlöhnen) handelt. Berücksichtigt wird ebenfalls nicht, ob dies das einzige Einkommen ist oder ob andere und höhere Einkommen die eigentliche Basis für den Lebensunterhalt darstellen, so etwa Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen und Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze

Die regressive Belastungswirkung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Einkommen oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen ließe sich durch eine deutliche Anhebung dieser Grenzen mindern. Das gilt vor allem für die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung. Es ist kaum zu begründen, dass Versicherte mit einem hohen Einkommen, die im Krankheitsfall aber die gleichen Sachleistungen erhalten wie Versicherte mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze, geringer belastet werden. Kommt es zu einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze, muss allerdings das Zusammenwirken mit der Versicherungspflichtgrenze beachtet werden. Bleibt die Versicherungsgrenze bestehen, dann werden die Versicherten mit einem hohen Einkommen, die dann ja durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze stärker belastet werden – noch häufiger als aktuell – in eine private Krankenversicherung wechseln und sich dem Solidarausgleich entziehen (vgl. [Abbildung VI.27b](#)). Das Konzept einer Bürgerversicherung sieht deshalb vor, die Versicherungspflichtgrenze aufzuheben. In einem ersten Schritt wären dann alle abhängig Beschäftigten (ohne Beam:t:innen) in das Solidarsystem einbezogen. In weiteren Schritten müsste es dann um die Einbeziehung von Beam:t:innen und Selbstständigen gehen.

In der Renten- wie auch in der Arbeitslosenversicherung sind die Wirkung einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze anders zu beurteilen. So ist bei der Rentenversicherung ist zu berücksichtigen, dass in Systemen mit lohn- und beitragsäquivalenten Leistungen den Beitragsmehreinnahmen durch die Versicherungspflicht aller Erwerbstätigen auch Anwartschaften und – mit zeitlicher Verzögerung – Mehrausgaben gegenüberstehen. Dauerhafte finanzielle Entlastungseffekte, die sich in niedrigeren Beitragssätzen niederschlagen könnten, sind also durch eine Erweiterung des Versichertenkreises und/oder eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze nicht zu erreichen. In kurz- und mittelfristiger Sicht kann allerdings mit Mehreinnahmen der Rentenversicherung gerechnet werden.

Methodische Hinweise

Die Daten sind nach dem Online-Abgabenrechner der AOK ermittelt worden. Ausgegangen wird von einem kinderlosen Alleinstehenden (Steuerklasse 1). Bei der Steuerklasse III (im Splitting-Tarif) fallen die Steuerabzüge hingegen merklich geringer aus (vgl. [Abbildung III.21b](#)).

Im Bereich der Minijobs wird angenommen, dass die Beschäftigten die sog. opt-out Regelung in Anspruch nehmen und sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen

Bei der Pflegeversicherung wird von einem Arbeitnehmerbeitragssatz von insgesamt 2,3 % (also einschließlich des Kinderlosenbeitrags von 0,6%, der allein von den Versicherten zu zahlen ist) ausgegangen. Bei der Krankenversicherung wird ein durchschnittlicher Zusatzbeitrag von 1,7 % angenommen.